

## Kundmachung

Es wird gemäß § 68 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, kundgemacht, dass der Gemeinderat der **Gemeinde Oberndorf i. T.** in seiner Sitzung vom **18. 10. 2016** die Erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der **Gemeinde Oberndorf i. T.** gemäß § 64 in Verbindung mit § 31 a Abs. 1 und 2 TROG 2016 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Endbericht des Raumplaners über das Ergebnis der Umweltprüfung vom **22. 02. 2016** beschlossen hat.

Diesem Beschluss wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 30. 11. 2016, Zahl RoBau-2-413/9/22-2016, gemäß § 67 Abs. 5 TROG 2016 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes tritt gem. § 68 Abs. 1 TROG 2016 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Oberndorf i. T.

Die zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach der Durchführung einer alternativen Prüfung gewählt wurde, ist gemäß § 9 Absatz 3 Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, zuletzt geändert LGBl. Nr. 130/2013, im Internet unter der Adresse [www.oberndorf-tirol.gv](http://www.oberndorf-tirol.gv) zugänglich.

Das örtliche Raumordnungskonzept liegt gemäß § 68 Abs. 4 TROG 2016 während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

Hans Schweigkofler



Angeschlagen am: 02. 12. 2016

Abgenommen am: 19. 12. 2016